

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

§ 1 Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Die Firma bss BauSoftware-Service GmbH (im Folgenden „Bss“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Bss schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Bss einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Bss bedarf es nicht.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5 Die Angebote der Bss sind freibleibend und unverbindlich.

§ 2 Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Kaufvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Bss. Einen darüber hinausgehenden Leistungsumfang schuldet die Bss nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde weder aus anderen Darstellungen öffentlicher Äußerungen noch der Werbung herleiten, es sei denn, die Bss hat die darüber hinausgehende Leistungen ausdrücklich schriftlich bestätigt. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Bss. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Bss.
- 2.2 Alle Leistungen der Bss sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

- 2.3 Der Kunde wird der Bss zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Bss wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 2.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Bss haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Bss wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Bss schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

§ 3 Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 3.1 Die Bss ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von Vertrags-gegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 3.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. Die Bss wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 3.3 Soweit die Bss notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Bss.

§ 4 Termine

- 4.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Bss schriftlich zu bestätigen.
- 4.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Bss aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Bss berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Befindet sich die Bss in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Bss schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Vorzeitige Auflösung

- 5.1 Die Bss ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
 - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Bss weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Bss eine taugliche Sicherheit leistet;
 - d) über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt.
- 5.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Bss fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

§ 6 Honorar

- 6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Bss für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.
- 6.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Bss für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 6.3 Alle Leistungen der Bss, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Bss erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 6.4 Angebote der Bss sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Bss schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Bss den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

6.5 Für alle Arbeiten der Bss, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Bss das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen.

§ 7 Zahlung, Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Bss gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Bss.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Bss die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Bss sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist die Bss nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Bss für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Bss aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Bss schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

§ 8 Eigentumsrecht und Urheberrecht

8.1 Alle Leistungen der Bss, einschließlich jener aus Präsentationen, auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Bss und können von der Bss jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Bss setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Bss dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

8.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Bss, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bss und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

8.3 Für die Nutzung von Leistungen der Bss, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Bss erforderlich. Dafür steht der Bss und dem Urheber eine gesonderte angemessene

Vergütung zu.

- 8.4 Für die Nutzung von Leistungen der Bss bzw. von Werbemitteln, für die die Bss konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die Zustimmung der Bss notwendig.
- 8.5 Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht der Bss im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vergütungen zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.
- 8.6 Der Kunde haftet der Bss für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

§ 9 **Kennzeichnung**

- 9.1 Die Bss ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Bss und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 9.2 Die Bss ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

§ 10 **Gewährleistung**

- 10.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Bss, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 10.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Bss zu. Die Bss wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Bss alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Bss ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Bss mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 10.3 Es obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Bss haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Bss gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

10.5 Für Lieferungen/Leistungen Dritter übernimmt die Bss keinerlei Gewährleistung.

§ 11 Haftung und Produkthaftung

11.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Bss für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

11.2 Die Haftung für die Richtigkeit (Inhalte) der Lieferungen/Leistungen liegen bei dessen Herausgeber/Hersteller. Die Kontrollen und Prüfungen durch die Bss begründen keine Mithaftung.

11.3 Jegliche Haftung der Bss für Ansprüche, die auf Grund der von der Bss erbrachten Leistung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Bss ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Bss nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Bss diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

11.4 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Bss. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

§ 12 Datenschutz (optische Hervorhebung entsprechend der Judikatur)

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die BSS die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

§ 13 Anzuwendendes Recht

13.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Bss und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-

Kaufrechts.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Bss. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Bss die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 14.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Bss und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Bss sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Bss berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

§ 15 Befugnisse des Kunden

- 15.1 Der Kunde erhält an der Software ein einfaches Nutzungsrecht, welches ausschließlich dem am Vertrag angegebenen Vertragspartner zugesprochen wird. Das Nutzungsrecht ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bss nicht übertragbar. Software und Daten sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur in dem Umfang genutzt werden, der vertraglich in Schriftform vereinbart wurde. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Vertrag genannte Software beschränkt, auch wenn der Kunde technisch auf andere Softwarebestandteile zugreifen kann. Der Kunde erhält die Nutzungsbefugnis beim Vertragstyp Kauf grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, beim Vertragstyp Miete für die vertraglich vereinbarte Dauer. Bei dieser Nutzung hält der Kunde die folgenden Regeln ein.
- 15.2 Der Kunde darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln. Insbesondere ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind, ist nicht erlaubt. Bei Testsystemen beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und der Eignung für den Betrieb des Kunden dienen, ohne diese im produktiven Betrieb einzusetzen.
- 15.3 Die mitgelieferten Daten sind allgemein gültige Standards bzw. Durchschnittswerte. Diese Daten sind vom Anwender bei Verwendung zu prüfen und an die Projektgegebenheiten anzupassen. Die Software sowie urheberrechtlich geschützte Daten und/oder Begleitdokumente dürfen hingegen ohne Zustimmung der Bss weder vervielfältigt, noch veröffentlicht oder an Dritte zum Gebrauch überlassen werden.
- 15.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder in welcher Form auch immer zu verändern. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software und/oder die Daten zu vermieten, zu verleasen oder Dritten zu überlassen.
- 15.5 In allen Fällen der Beendigung der Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) gibt der Kunde alle Lieferungen und Kopien der Software heraus und löscht gespeicherte Software, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber der Bss.

§ 16 **Wartungs-Vertrags-Bestimmungen (WVB) als auch Miet-Vertrags-Bestimmungen (MVB)**

16.1 Vertragsgegenstand sind alle Lieferungen/Leistungen der Bss, die mit diesen Bestimmungen oder gleichwertigen Kennzeichnungen gekennzeichnet sind und vertraglich abgeschlossen wurden.

16.2 **Leistungsumfang**

Zum Leistungsumfang gehört die Produktwartung, welche die zur Verfügungsstellung von Software-Updates beinhaltet, sofern entsprechende Software-Updates zur Verfügung stehen und von uns geprüft wurden. Zusätzlich werden eine Vielzahl regulärer Service-Leistungen vergünstigt oder kostenlos angeboten. Detaillierte Informationen zu diesen Service-Leistungen können teilweise auf der Homepage oder in jedem Fall von der Bss erfragt werden.

16.3 **Vertragserfüllung**

Der Nutzungsberechtigte gewährt dem Vertriebspartnerpersonal ungehinderten Zutritt und Zugriffsrechte zu den Computern und räumt ihm die erforderliche Nutzungszeit für die Wartung kostenfrei ein. Treten Fehler auf, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Protokolle über die Umstände bzw. Unterlagen, aus denen die Fehler ersichtlich sind dem Vertriebspartner zur Verfügung zu stellen. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, seine Daten durch entsprechende Sicherungskopien und Anfertigen von Duplikaten zu sichern.

16.4 **Vertragsdauer**

Mindestvertragsdauer sind 2 Jahre ab Vertragsabschluss und kann frühestens jeweils zum 31. Dezember nach Ablauf der 2 Jahre enden. Bei Abschluss eines Wartungsvertrags im laufenden Jahr, werden die Wartungsvertragsgebühren anteilig auf dieses Jahr verrechnet. Wird der Wartungsvertrag nicht bis spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf schriftlich und eingeschrieben durch einen Vertragspartner gekündigt, setzt sich die Vertragsbindung um ein weiteres Jahr fort.

16.5 **Wartungs- / Mietgebühr**

Die Wartungs- / Mietgebühr ist abhängig von dem gekauften Funktionsumfang und wird stets bei angeforderten Angeboten angegeben. Sie ist wert-gesichert und jährlich im Vorhinein ohne jeden Abzug innerhalb 8 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Sofern Sie den Funktionsumfang anpassen lassen, wird der Preis automatisch, wie auf den Angeboten angegeben, angepasst.

16.6 **Haftungsausschluss**

Nicht Gegenstand dieser Bestimmungen sind:

- a) zerstörte oder abhanden gekommene Programme und Datenträger
- b) nachträgliche Änderungen an der zum Installationszeitpunkt festgelegten Hardwarekonfiguration
- c) Fehlerbeseitigung nach Programmeingriffen durch den Anwender oder Dritte bzw. bei Nichtverwendung der von der Bss installierten Programmversion
- d) frei formulierte Positionsbeschreibungen, die nicht im Lieferumfang enthalten waren.